



Rieger GmbH & Co. KG Lichtenstein

**Prüfungsvermerk des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers über die Prüfung
nach § 75 Satz 2 EEG 2021
einer Aufstellung der umlagepflichtigen
Strommengen
der Rieger GmbH & Co. KG**

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 einer Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

An die Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein:

Betreffend TransnetBW GmbH.

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen der Rieger GmbH & Co. KG (im Folgenden: Gesellschaft) für das Kalenderjahr 2020 („Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen“) durchgeführt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen nach den Vorschriften des EEG 2021. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 2 EEG 2021 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n.F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfungen nach § 75 Satz 2 EEG 2021, § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 und § 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2020 der Abrechnung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, stromkostenintensiven Unternehmen, Letztverbrauchern und Eigenversorgern für das Kalenderjahr 2020 (IDW PH 9.970.12) (Stand: 19.03.2021)* durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen frei von

wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Präfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2020 in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EEG 2021.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der § 74 Abs. 2 und § 74a Abs. 2 EEG 2021 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten des EEG 2021 beschrieben werden. Die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen wurde aufgestellt, um diese Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich ist die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an die Gesellschaft gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2021. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

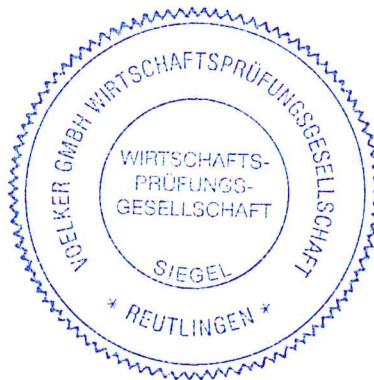
Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die dieser Bescheinigung beigelegt sind, Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 mit der Maßgabe zugrunde liegen, dass die darin vereinbarte Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und allen weiteren Personen, die diese Bescheinigung mit unserer Zustimmung erhalten, als gemeinschaftlicher Haftungshöchstbetrag gilt. Auf die Rechte aus § 334 BGB wird nicht verzichtet. Eine über unser Auftragsverhältnis hinausgehende Verantwortung übernehmen wir nicht.

Reutlingen, den 18. Mai 2021

VOELKER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Liane Slama
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Anlage I
Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 der Rieger GmbH & Co. KG, Lichtenstein, für das Abrechnungsjahr 2020
- Anlage II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

AUFSTELLUNG DER RIEGER GMBH & CO. KG DER UMLAGEPFLICHTIGEN STROMMENGEN GEGENÜBER DER TRANSNETBW GMBH FÜR DAS KALENDERJAHR 2020

A. Maßgebende Grundsätze für die Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen

Der Aufstellung der umlagepflichtigen Strommengen haben wir neben den Vorschriften des EEG 2021, des KWKG 2020 und des EnWG den „Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ der Bundesnetzagentur vom 08.10.2020 (BNetzA-Leitfaden) zugrunde gelegt.

B. Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen

Wir sind gegenüber der TransnetBW GmbH (im Folgenden: regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber)

☒ nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (vgl. Abschn. 1.)

☐ nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen (vgl. Abschn. 2.)

☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher (vgl. Abschn. 2.)

☐ nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger (vgl. Abschn. 3.)

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2020 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach.

1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen¹ für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung (im Folgenden kurz „EEG 2017“) der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61 Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

* Alle zutreffenden Optionen sind anzukreuzen.

¹ Einschließlich Strommengen, die zwar von der Gesellschaft selbst verbraucht wurden, für die jedoch nach § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 aufgrund einer fehlenden Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu den an Letztverbraucher gelieferten Strommengen der höhere EEG-Umlagesatz für die Lieferung an Letztverbraucher geltend gemacht wird.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 (100 % der EEG-Umlage)	12.677.186
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	
Summe:	12.677.186

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden kurz „BAFA“) die EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2020	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
...		0
...		0
...		0
Summe:		0

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

1.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i.S. des § 61l EEG 2017 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 1.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeitrag [EUR]
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

1.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen enthalten:

Lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn B: Abnahmestelle		Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.	A:		
	B:		
2.	A:		
	B:		
...	A:		
	B:		

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017 jahresgenau Änderungen gegenüber den gelieferten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der gelieferten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]
		0	0,00
		0	0,00

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2017).

2. Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2021 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Letztverbraucher)

2.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die von uns selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder,

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die **nicht** von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden².

Für diese Strommengen ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet, nach § 60a Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage von uns zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (100 % der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 4 EEG 2017*	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0

² Hierunter fallen letztverbrauchte Strommengen, die z.B. über Börsen oder über den außerbörslichen Handel (OTC-Handel) bezogen wurden. Sofern die selbst verbrauchten Strommengen selbst erzeugt wurden, sind diese im Fall einer Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 unter Abschn. 3. der Aufstellung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen auszuweisen.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
Summe:	0

- * einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid für das Begrenzungsjahr 2020	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle* [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen** [kWh]
...			
...			
...			
Summe:			

- * Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigt sind, ist der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017.
- ** einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Die an der genannten Abnahmestelle weitergeleiteten Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

2.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 2.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbeitrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

2.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 oder § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017 jahresgenau Änderungen gegenüber den verbrauchten Strommengen und Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61l Abs. 1 EEG 2017).

3. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2021 (Eigenversorger)

3.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – berechtigt und verpflichtet ist, von uns nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage zu verlangen, wobei wir §§ 61c, 61d EEG 2017 berücksichtigt haben, die nach Artikel 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21.12.2020 rückwirkend in Kraft getreten sind:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61b bis § 61d EEG 2017 (40 % der EEG-Umlage) ^{a)}	0
EEG-Umlage in Folge von § 61c Abs. 2 EEG 2017 (160 % der EEG-Umlage) ^{b)}	0
EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG 2017 (20 % der EEG-Umlage; Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)	0
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a bis § 61g EEG 2017 ^{c)} besteht (100% der EEG-Umlage)	0
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 4 EEG 2017 ^{d)}	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0
Summe:	0

- a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.
- b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.
- c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG 2017 sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG 2017 bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.
- d) Einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2021 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	falls vorhanden: CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle* [EUR]	EEG-umlagepflichtige Strommengen** [kWh]
...			
...			
...			
Summe:			

* Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In Fällen, in denen mehrere Abnahmestellen eines Unternehmens nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigt sind, ist der

CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle). Entsprechendes gilt für selbstständige Teile eines Unternehmens nach § 64 Abs. 5 EEG 2017.

** Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

3.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61l EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61l Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 3.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben („Saldierungsbetrag“):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen [kWh]	Saldierungsbetrag [EUR]
§ 61l Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0	0,00
§ 61l Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0	0,00
Summe:	0	0,00

3.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 sowie Änderungen aufgrund des zum 01.01.2019 rückwirkenden Inkrafttretens der §§ 61c, 61d EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen – vor Berücksichtigung des § 61l Abs. 1 und 2 EEG 2017 – jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle
...			
...			
...			

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

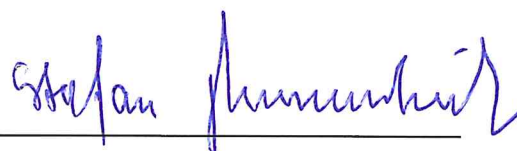
lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Geänderter CAP bzw. CAP-Anteil der Abnahmestelle [EUR]
1.			
2.			
...			

Die nachfolgende Tabelle gibt im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61I EEG 2017 jahresgenau Änderungen gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von*	Änderung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen [kWh]	Änderung des Saldierungsbetrags [EUR]

* Angabe der Rechtsgrundlage für die Verringerung der EEG-Umlage (z.B. § 61I Abs. 1 EEG 2017).

Lichtenstein, 05.05.2021



Rieger GmbH & Co. KG

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

Anlage 2

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.